



Aus dem Recht

Gemeinnützigkeitsrechtsreform

In den letzten Wochen des vergangenen Jahres hat die Bundesregierung die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts beschlossen. Nachfolgend sind die wesentlichen Änderungen aufgeführt.

Lange haben wir darauf gewartet und nun ist sie da: die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts. Auf den letzten Drücker wurden nun in Berlin umfangreiche Änderungen beschlossen. Um welche es sich handelt und wie Sie Ihren Verein nun vorbereiten müssen, erläutern wir hier.

Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags und der Ehrenamtszuschale

Ein wichtiger Punkt, der schon lange auf der Wunschliste von Vereinen und gemeinnützigen Organisationen stand, war die Erhöhung der steuerfreien Pauschalen für den ehrenamtlichen Bereich.

Der Übungsleiterfreibetrag wurde von 2.400 Euro auf 3.000 Euro und die Ehrenamtszuschale von 720 Euro auf 840 Euro erhöht. Gleichzeitig wurden einige sozialrechtliche Vorschriften geändert, so dass Menschen, die diese Pauschalen erhalten, keine Kürzungen bei ihren Sozialleistungen hinnehmen müssen.

Zeitnahe Mittelverwendung

Vereine stehen häufig vor dem Problem, dass sie ihre Mittel „zeitnah“ verwenden müssen. Hier sieht das Gesetz vor, dass die Mittel bis zum Ablauf des übernächsten Jahres, welches auf den Zufluss folgt, verwendet sein müssen. Verstöße können die Aberkennung der Gemeinnützigkeit nach sich ziehen.

Beispiel: Ihrem Verein fließen in 2021 Mittel (Spenden, Mitgliedsbeiträge) zu. Diese müssen dann bis zum 31.12.2023 verwendet worden sein.

Gerade kleinere Vereine sind teilweise nicht in der Lage, dieser Verpflichtung nachzukommen. Daher wird in § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO aufgenommen, dass diese Verpflichtung nicht für Vereine mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45.000 Euro gilt.

Mittelweitergabe

Wenn Ihr Verein Mittel an andere Körperschaften weitergibt, konnte dies nur erfolgen, wenn Sie dies in Ihrer Satzung vorgesehen hatten (§ 58 Nr. 1 AO) oder es sich nur um eine teilweise Mittelweitergabe (§ 58 Nr. 2 AO) handelt. Diese Regelungen zur Mittelweitergabe von Vereinen an andere gemeinnützige Körperschaften werden vereinheitlicht. Es entfällt damit die Begrenzung, dass Sie in einem Jahr Mittel nur teilweise weitergeben dürfen. Allgemein ging die Finanzverwaltung davon aus, dass es sich hierbei nur um die Hälfte Ihres Vermögens handeln durfte.

Hinweis: Wenn die Mittelweitergabe weiter die einzige Tätigkeit (beispielsweise ein Förderverein im Bereich des Kleingartenwesens) bleibt, muss dies auch zukünftig in der Satzung vorgesehen werden.

Weiter wird eine Regelung zum Vertrauensschutz bei der Mittelweitergabe aufgenommen. Diese ist mit einer Verpflichtung Ihres Vereins versehen. Sie müssen sich vor einer Mittelweitergabe den Freistellungs- oder Feststellungsbescheid der Empfängerkörperschaft vorlegen lassen. Der Freistellungsbescheid darf nicht älter als fünf und der Feststellungsbescheid nicht

älter als drei Jahre sein, wenn nicht ein Freistellungsbescheid vorgelegt werden kann.

Änderungen beim Feststellungsverfahren

Seit 2013 kennen wir das Feststellungsverfahren bezüglich der formellen Satzungsmaßigkeit. Sie erhalten einen Feststellungsbescheid, wenn Ihre Satzung den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Da es sich um ein zweistufiges Besteuerungsverfahren handelt, ging die Rechtsprechung davon aus, dass das Finanzamt hier nur auf die Satzung schauen durfte. Die tatsächliche Geschäftsführung, also was der Verein konkret macht, durfte nicht beachtet werden. Dies wurde nun durch eine Ergänzung des § 60a in Absatz 6 geändert. Wenn Ihr Verein gegen die gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen verstößt, kann der Feststellungsbescheid nicht erteilt werden, selbst wenn die Satzung den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Zuwendungsempfängerregister

Neu geschaffen wird nun auch ein Zuwendungsempfängerregister, welches beim Bundeszentralamt für Steuern geführt wird. Die Speicherung der Daten, welche durch die Finanzämter übermittelt werden, erfolgt zum Zweck des Sonderausgabenabzugs nach § 10b EStG. Hinweis: Ob eine Finanzbehörde für eine Körperschaft den Status der Gemeinnützigkeit festgestellt hat, unterliegt damit nicht mehr dem Steuergeheimnis. ■

RA Michael Röcken, Bonn